

– Ausfertigung –



Amtsgericht Bremen-Blumenthal

Beschluss

22 M 2709/13

Martin Plitzko
Obergerichtsvollzieher
2 7. Nov. 2013
DR Nr.:

In der Zwangsvollstreckungssache

[Redacted Name]
[Redacted Address]

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsbeistand B [Redacted Name]

zu: 2 [Redacted Text]

gegen

[Redacted Name], 28757 Bremen,

- Schuldner -

hat das Amtsgericht - Abt. für Zwangsvollstreckungssachen - Bremen-Blumenthal durch den Richter am Amtsgericht Dr. Florstedt am 25.11.2013 beschlossen:

Die Eintragungsanordnung des Obergerichtsvollziehers Plitzko vom 14.11.2013 (DRII-1651/13) wird einstweilen ausgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Gründe:

Der Widerspruch ist begründet, weil die Eintragung unberechtigt ist. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung (BT-Drs 16/10069, 39). Es besteht ein Eintragungshindernis, weil es nach dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft vom 14.11.2013 zwischen den Parteien zu einer Ratenzahlungsvereinbarung gekommen ist (vgl.

BT-Drs 16/10069, 39). Der Schuldner hat eine den Voraussetzungen des § 775 Nr. 4 ZPO genügende Stundungsvereinbarung mit der Gläubigerin vorgelegt. Die Aussetzung der Eintragung war deshalb einstweilen gem. § 882d Abs. 2 Satz 1 ZPO anzuordnen.

Dr. Florstedt
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Bremen-Blumenthal, 26.11.2013

Vierhöfer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

